



Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:

30.1 Ra G 111/24

27.09.2024

Stellungnahme der Gemeindevahleleiterin zum Einspruch gegen die Wahl der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg am 09.06.2024/14.07.2024 des Herrn Holger Hanson

Der Einspruch gegen die Wahl der Stadtvertretung vom 21.07.2024, eingegangen am 22.07.2024, ist zulässig, aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch wurde innerhalb der Frist des § 35 Abs. 1 LKWG M-V eingelegt. Unterzeichner des Einspruchs ist Holger Hanson, der in Neubrandenburg wahlberechtigt ist zur Wahl der Stadtvertretung. Zwar legt Herr Hanson den Einspruch ausdrücklich für die Wählergruppe „Projekt Neubrandenburg Freie Wählergemeinschaft e. V. – Projekt NB“ ein. Dies ist unzulässig, da nur Wahlberechtigte einen Einspruch einlegen können. Er legt ihn aber zugleich auch persönlich als Wähler ein. Somit ist die Einlegung für die Wählergruppe hier unschädlich.

Der Einspruch wurde gemäß § 35 Abs. 2 LKWG M-V schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Wahleleiterin erhoben. Die Zulässigkeit ist damit gegeben.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet, wenn er substantiiert darlegt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können. Dies ist hier jedoch nicht gelungen. Im Einzelnen ist zu den vorgeworfenen Mängeln der Wahlhandlung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Einspruchsführer rügt, dass das Wahlergebnis nach der Wahlhandlung am 09.06.2024 nicht unmittelbar nach der Wahl öffentlich bekannt gemacht worden ist.
 - a) Dies führt er darauf zurück, dass angeblich im Wahllokal 8 um 01:25 Uhr am frühen Morgen des 10.06.2024 mündlich 1.471 gültige abgegebene Stimmen, darunter 286 für die CDU, verkündet worden sind, wohingegen in der auf der Homepage der Vier-

Tore-Stadt Neubrandenburg veröffentlichten Schnellmeldung 1.490 gültige abgegebene Stimmen und 305 Stimmen für die CDU aufgeführt sind.

Dieser Umstand ist dadurch entstanden, dass die Ergebnisse des Wahlvorschlags der CDU vor der öffentlichen Bekanntgabe durch den Wahlvorstand unter dem Feld D1 falsch zusammengerechnet worden sind. Damit ergab sich in weiterer Folge die fehlerhafte Anzahl der gültigen Gesamtstimmen D. Bei der telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung wurde der Rechenfehler festgestellt und durch den Wahlvorsteher korrigiert. Die Anzahl der Stimmen auf den Zähllisten, der Schnellmeldung und der Wahlniederschrift stimmen überein.

Es bleibt also festzuhalten, dass das Wahlergebnis sehr wohl unmittelbar nach der Wahl öffentlich bekannt gemacht wurde. Es ist aber darauf abzustellen, dass es sich bei der mündlichen Bekanntgabe direkt nach der Auszählung nur um ein vorläufiges, ungeprüftes Ergebnis handeln kann. Das endgültige amtliche Endergebnis wurde nach eingehender Prüfung der Wahlunterlagen durch den jeweiligen Urnenwahlvorstand, die Mitarbeiter der Wahlbehörde und die Mitglieder des Wahlausschusses erst am 17.07.2024 festgestellt und bekannt gegeben. Nur auf dieses Ergebnis kommt es an.

- b) Weiter gibt der Einspruchsführer an, dass im Wahlbezirk 3 nach Abschluss der Wahlhandlung 99 Stimmen für das Projekt-NB mündlich verkündet worden, aber 103 Stimmen in der veröffentlichten Schnellmeldung ausgewiesen sind. Wie es zu diesem Unterschied gekommen ist, konnte im Gegensatz zum Wahlbezirk 8 nicht mehr nachvollzogen werden. Möglicherweise hat sich der Vorsitzende des Wahlvorstands bei der mündlichen Bekanntgabe versprochen; möglicherweise hat der Wahlbeobachter sich auch einfach verhört und ein falsches Ergebnis notiert; es kommt jedenfalls nicht darauf an. Auch für den Wahlbezirk 3 gilt, dass die Anzahl der Stimmen auf den Zählerlisten mit den Ergebnissen der Schnellmeldung und mit der Wahlniederschrift übereinstimmen. Daher wurde dieses Ergebnis so am 17.07.2024 durch den Wahlausschuss festgestellt. Nur dieses amtliche Endergebnis ist relevant.
 - c) Es bleibt also festzustellen, dass die Rüge, die Ergebnisse der einzelnen Urnenwahllokale seien nicht gemäß § 36 Abs. 3 LKWO M-V mündlich bekannt gemacht worden, ins Leere geht. Selbst der Einspruchsführer bestreitet nicht, dass eine mündliche Bekanntmachung stattgefunden hat. Er moniert vielmehr, dass in der mündlichen Bekanntmachung Abweichungen zum amtlich festgestellten endgültigen Wahlergebnis gemäß § 33 LKWG M-V und § 37 LKWO M-V vorhanden sind. Dies liegt aber in der Natur der Sache und stellt gerade keine beachtliche Unregelmäßigkeit dar.
2. Weiter rügt der Einspruchsführer, dass es zu unzulässigen Behinderungen der Öffentlichkeit bei der Teilnahme an der Stimmauszählung gekommen ist und somit gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nach § 27 S. 1 LKWG M-V i. V. m. Art. 38 Abs. 1 S. 1, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG verstoßen wurde. Im Einzelnen trägt er folgende Verstöße vor:
- a) Bezüglich der Auszählung der Briefwahl rügt der Einspruchsführer, dass ihm durch die Gemeindegewahlleiterin nicht von vornherein mitgeteilt wurde, dass an den Orten der Auszählung der Briefwahl nicht die gesamte Auszählung in einem Raum stattfindet. Tatsächlich wurde die Briefwahl im Rathaus und in der Fritz-Reuter-Schule in mehreren Zimmern ausgezählt. Jedem Briefwahlbezirk war ein eigener Raum zugewiesen. Die Orte der Auszählung der Briefwahl wurden auch in einer Wahlbekanntmachung auf der Internetseite des Rathauses veröffentlicht. Auf Nachfrage des Einspruchsführers, wo und wann die Briefwahlstimmen ausgezählt werden, antwortete die Gemeindegewahlleiterin per E-Mail vom 07.06.2024 wie folgt:

„Die Briefwahlvorstände sitzen im Rathaus und in der Fritz-Reuter-Schule. Die genauen Räume, in denen die Briefwahlvorstände sitzen, sind im Eingangsbereich der

Gebäude ausgewiesen. Es wird ab 14.00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe und ab 18.00 Uhr mit der Auszählung der Stimmen begonnen.“

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist durch die Information, dass die Auszählung der Briefwahl im Rathaus und in der Fritz-Reuter-Schule stattfindet, ohne dass die genaue Anzahl der verschiedenen Räume angegeben wurde, nicht verletzt worden. Grundsätzlich beinhaltet der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl das Recht auf Zugang zu den Wahl- und Auszählungsräumen. Der Zugang zu den Auszählungsorten war unstrittig stets gewährleistet. Der Einspruchsführer beanstandet lediglich, dass aus der erteilten Information nicht entnommen werden konnte, dass für eine flächendeckende Beobachtung aller Auszählungssätze mehrere Wahlbeobachter erforderlich sind. Dieser Missstand stammt jedoch aus der Sphäre des Einspruchsführers. Zum einen ist es völlig lebensfremd, anzunehmen, dass sämtliche Briefwahlbezirke in einem einzigen Raum ausgezählt werden können; zum anderen ist der Antwort der Gemeindevahllleiterin aus der E-Mail vom 07.06.2024 durchaus zu entnehmen, dass die Auszählung in mehreren Räumen stattfinden wird, auch wenn die genaue Anzahl der Räume nicht mitgeteilt wurde. Wenn es ihm so sehr darauf ankam, die genaue Anzahl der Räume zu erfahren, hätte er noch einmal nachfragen müssen. Die Kommunikation mit Wahlbewerbern orientiert sich an deren durchschnittlichen Empfängerhorizont. Daher mag die Tatsache, dass die Briefwahl genauso wie die Urnenwahl nach Wahlbezirken getrennt ausgezählt wird, zwar für den Einspruchsführer persönlich völlig überraschend gewesen sein. Dem durchschnittlich lokalpolitisch engagierten Einwohner wird dies aber bekannt gewesen sein. Zudem geht der vermeintliche Anspruch des Einspruchsführers, jeden einzelnen Auszählungsraum überwachen zu wollen, völlig fehl. Dieses subjektive Recht existiert einfach nicht, es ergibt sich so keinesfalls aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Vielmehr kommt es darauf an, dass jedermann ungehinderten Zugang zu den Örtlichkeiten der Wahlhandlung und der Auszählung erhält. Dies war stets gewährleistet. Auch der Einspruchsführer konnte frei entscheiden, in welches Wahllokal er sich zur Beobachtung begeben wollte. Er war durch die Angabe der einzelnen Räume durch einen unübersehbaren Aushang im Foyer der jeweiligen Auszählungsorten voll informiert. Er hätte auch ganz nach seinem Belieben stichprobenartig mehrere Räume besuchen können.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist also in dem Umstand, dass der Einspruchsführer sich darüber im Unklaren war, dass die Auszählung der Briefwahlbezirke in mehreren Räumen stattfindet, nicht gegeben.

- b) Weiter rügt der Einspruchsführer, dass im Briefwahllokal in Raum 304 des Rathauses nicht genügend Platz für die Auszählung der Stimmen vorhanden war und daher die Mitglieder des Wahlvorstands die Stimmzettel für die Europawahl auf dem Boden des Flures vor dem Wahlraum ausgezählt haben. Auch darin ist kein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz der Wahl zu erkennen. Dadurch, dass bei geöffneter Tür auch der Flur mit in die Auszählung einbezogen wurde, wurde die Öffentlichkeit nicht im Geringsten eingeschränkt, vielmehr wurde der öffentliche Charakter der Auszählung dadurch eher noch verstärkt. Es obliegt der Einschätzung des Vorsitzenden des Wahlvorstands, inwiefern die gegenseitige Kontrolle durch die Mitglieder des Wahlvorstands noch gewährleistet ist, wenn auch der Flurbereich unmittelbar vor dem Auszählungsraum in die Auszählung mit einbezogen wird. Hier bestanden an dem Abend selbst offenkundig keine Bedenken. Ohne weitere konkrete Anhaltspunkte, die das Gegenteil nahelegen, ist daher der Einschätzung des Vorsitzenden des Wahlvorstands zu folgen. Hinzu kommt, dass der Einspruchsführer ausdrücklich die Auszählung der Stimmzettel der Europawahl rügt. Inwiefern die Auszählung der Europawahl einen Einfluss auf die Wahl der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg haben kann, legt er indes nicht dar. Es bleibt also festzuhalten, dass auch diese Rüge gegenstandslos ist.

- c) Außerdem rügt der Einspruchsführer, dass angeblich Wahlbriefe zwischen dem Rathaus und der Fritz-Reuter-Schule hin und her transportiert worden sind. Auch dieser Vorwurf ist unzutreffend. Wahlbriefe werden während des Zeitraums, in dem die Briefwahl möglich ist, nachdem sie bei der Wahlbehörde eingegangen sind, getrennt nach dem Briefwahlbezirk in versiegelte Wahlurnen einsortiert. Am Wahltag werden diese Briefwahlurnen in den Raum gebracht, in dem die Auszählung des jeweiligen Briefwahlbezirks stattfindet. Die darin befindlichen Unterlagen verlassen den Auszählungsraum nicht mehr, bis die Stimmauszählung beendet ist.

Was die Wahlbeobachter vermutlich gesehen haben und falsch interpretiert haben, ist Folgendes:

Auch am Wahltag selbst gehen noch Wahlbriefe bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ein, entweder durch Einwurf in den Briefkasten des Rathauses oder durch persönliche Übergabe bei der Gemeindevahlleitung. Dies ist bis 18:00 Uhr zulässig. Daher sammelt ein Mitarbeiter der Wahlbehörde am Wahltag nach 18:00 Uhr alle an diesem Tag eingegangenen Wahlbriefe ein und verteilt sie geordnet nach den einschlägigen Briefwahlbezirken auf die jeweiligen Auszahlungsräume. Am 09.06.2024 hatte diese Aufgabe Herr Daniel Raschke inne. Diese Vorgehensweise ist so vorgeschrieben. In den Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände sind diese Nachreichungen protokolliert. Ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz ist hier also ebenfalls nicht zu erkennen.

- d) Schließlich rügt der Einspruchsführer eine grobe Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes, welche im Wahllokal 29 stattgefunden haben soll. Der dortige Vorsitzende des Wahlvorstands, Herr Jörg Goldacker, soll eine Wahlbeobachterin massiv an der Wahrnehmung ihres Rechts, der Stimmauszählung beizuwohnen, gehindert haben. So habe eine Wahlbeobachterin das Wahllokal um 18:10 Uhr verschlossen vorgefunden. Erst auf ihr Klopfen hin habe man ihr Einlass gewährt. Dies mag sich so ereignet haben – ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz ist darin nicht zu sehen. Es ist durchaus zweckdienlich, die Eingangstür des Wahllokals um 18 Uhr zu verschließen, um das Ende der Wahlhandlung zu markieren und nur noch den bereits anwesenden Wählern die Möglichkeit zu geben, ihre Wahlhandlung abzuschließen. Wenn dann die Wahlhandlung endgültig beendet ist, wird die Tür wieder geöffnet, um die Öffentlichkeit für die Auszählung herzustellen. Dass also um 18:10 Uhr die Tür verschlossen war, ist an sich nicht verwunderlich. Im Übrigen wurde auf das Klopfen hin geöffnet.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass der Wahlbeobachterin vom Vorsitzenden des Wahlvorstands untersagt wurde, sich dem Auszählungstisch zu nähern. Auch dies war nach Einschätzung der Gemeindevahlleiterin berechtigt. Die Nachforschungen der Gemeindevahlleitung bei dem Vorsitzenden Herrn Goldacker haben ergeben, dass er sich deshalb zu diesem Schritt veranlasst gesehen hat, weil die Wahlbeobachterin die Auszählung gestört hat. Die Störung und Beeinflussung der Auszählung durch Wahlbeobachter ist nicht gestattet. Dazu gehört auch das übermäßige Kommentieren und Fragen und „Über-die-Schulter-schauen“, was hier nach Aussage des Herrn Goldacker trotz Hinweisen und Ermahnungen in einem nicht mehr hinnehmbaren Maße stattgefunden hat. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstands durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachter behindert oder gestört, darf der Vorsitzende von seinem Hausrecht Gebrauch machen und einen Sicherheitsabstand der Wahlbeobachter von in der Regel ca. 2 Metern anordnen. In Punkt 3.1.3 der Hinweise für Wahlvorstände wird darauf verwiesen, dass es sogar erforderlich sein kann, durch für die Auszählung nicht benötigte Tische einen Aufenthaltsbereich für Wahlbeobachter abzugrenzen.

Die Gemeindegewahlleitung hält die Schilderung des Vorsitzenden des Wahlvorstands Jörg Goldacker für glaubhaft. Bezeichnend ist hier, dass im Einspruch von „der von uns entsandten Wahlbeobachterin“ die Rede ist. Es war am Abend des 09.06.2024 auffällig, dass die meisten Wahlbeobachter ein Nähe-Verhältnis zu der Wählergruppe Projekt-NB hatten. Viele dieser Wahlbeobachter haben sich durch ein besonders hohes Sendungsbewusstsein ausgezeichnet und nicht selten die Grenzen ihrer Rolle überschritten. Dies mag in den meisten Fällen mit den jeweiligen Wahlvorständen einvernehmlich geklärt worden sein, aber Menschen sind nun einmal unterschiedlich. Was dem einen noch als hinnehmbar erscheint, ist dem anderen zu viel. Da der Vorsitzende des Wahlvorstands in dieser Situation die Verantwortung trägt, kommt ihm auch eine gewisse Einschätzungsprerogative zu. Hier hat Herr Goldacker im Spannungsfeld zwischen der Vermeidung jedweder Manipulation an der Auszählung durch Dritte und der Gewährleistung der Beobachtungsmöglichkeit entschieden, dass die Einmischung der Wahlbeobachterin in die Stimmauszählung zu weit ging und deshalb diese Maßnahme (Entfernung vom Auszählungstisch) angeordnet. Damit hat er sich im Rahmen des Erlaubten bewegt.

Schließlich trägt der Einspruchsführer vor, dass der Vorsitzende des Wahlvorstands Herr Goldacker die Wahlbeobachterin zur Aushändigung ihrer Aufzeichnungen aufgefordert und diese einbehalten hat. Herr Goldacker räumt ein, dass er dies getan hat. Er hat diese Aufzeichnungen als Anlage zur Wahl Niederschrift genommen – da die Anlagen immer mit der Wahl Niederschrift der höherrangigen Wahl mitgehen, wurden diese am 11.06.2024 mit den Wahl Niederschriften des Kreistages und der Europawahl an die Kreiswahlleitung übergeben. Hier hat Herr Goldacker seine Kompetenzen in der Tat überschritten, denn es ist einem Beobachter nicht verwehrt, sich Notizen zu machen. Das Einziehen dieser Notizen war somit nicht gerechtfertigt. Allerdings ist die Einziehung der Notizen und der Verweis aus dem Wahllokal nach Darstellung von Herrn Goldacker erst ganz am Ende der Auszählung erfolgt. Die Wahlbeobachterin konnte also der gesamten Stimmauszählung beiwohnen und diese bis zum Ende beobachten. Daher wurde aus Sicht der Gemeindegewahlleitung die Öffentlichkeit der Stimmauszählung trotz des Fehlers, die Notizen der Wahlbeobachterin einzuziehen, nicht verletzt. Selbst wenn man sich in diesem Punkt auf den gegenteiligen Standpunkt stellt und eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch die Einziehung der Notizen als gegeben ansieht, bleibt die Frage offen, inwieweit diese Beeinträchtigung Auswirkung auf das Wahlergebnis haben kann. Ein Vorfall bei der Wahlbeobachtung bei der Stimmauszählung kann sich naturgemäß nicht mehr auf die Wahlentscheidungen der Wahlberechtigten auswirken. Er kann sich nur dann auf das Wahlergebnis auswirken, wenn man unterstellt, dass die Auszählung durch den Urnenwahlvorstand ohne Wahlbeobachtung anders ausgefallen wäre als in Gegenwart einer Wahlbeobachterin. Dafür trägt allerdings weder der Einspruchsführer irgendeinen Anhaltspunkt vor, noch ist ein solcher Anhaltspunkt im Rahmen der Prüfung ersichtlich geworden.

Bezüglich der Herausgabe der Aufzeichnungen der Wahlbeobachterin ist der Einspruchsführer nicht legitimiert, diese geltend zu machen. Es handelt sich um ein fremdes Recht, das hier möglicherweise beeinträchtigt wurde. Die Geltendmachung der Herausgabe ist überdies eine zivilrechtliche Frage, die in einem Wahleinspruch fehl am Platz ist.

- e) Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gem. § 27 S.1 LKWG M-V i. V. m. Art. 38 Abs. 1 S.1, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG ist hier also nicht gegeben.
3. Zuletzt rügt der Einspruchsführer einen Verstoß gegen die Freiheit der Wahl durch unzulässige Wahlwerbung in unmittelbarer Nähe der Wahllokale. Grundsätzlich ist zu der Problematik, die bei jeder Wahl immer wieder auftaucht, Folgendes zu sagen:

Entsprechend § 28 Abs. 1 LKWG M-V sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Freiheit der Wahlentscheidung zu gewährleisten.

Demgegenüber erlaubt § 21a Abs. 1 LKWG M-V den Wahlvorschlagsträgern, Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum anzubringen.

Weder die Regelungen des § 28 Abs. 1 LKWG M-V noch die damit verbundenen rechtlichen Regelungen zum Wahlkampf in Pkt. 6.1 der Verwaltungsvorschrift 2024 und auch nicht der 4. Runderlass enthalten Bestimmungen, wie weit am Wahltag die Wahlwerbung der Wahlvorschlagsträger im öffentlichen Verkehrsraum vom Wahllokal entfernt sein müssen.

Es bleibt also damit bei der Formulierung des § 28 Abs. 1 LKWG M-V, dass unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, keine Beeinflussung des Wählers durch Schrift und Bild vorkommen darf. Der Begriff „unmittelbar“ ist hier also auszulegen. Sinn und Zweck der Norm ist die Gewährung der Freiheit der Wahl. Es ist bei der Vorschrift nicht in erster Linie an Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum zu denken, die ja ihrer Natur nach vielfältig ist, sondern an die Erzeugung einer hegemonialen Atmosphäre im Wahllokal, die dem Wähler durch sozialen Konformitätsdruck in seiner freien Wahlentscheidung hindert. Dennoch kann eine solche Beeinflussung im Einzelfall auch durch Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum hervorgerufen werden.

Es erhebt sich daher die Frage, in welcher Entfernung vom Wahlraum eine Beeinflussung der Wähler durch die Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum oder durch private Werbeträger ausgeschlossen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass am Wahltag naturgemäß alle Straßen und Wege im Gemeindegebiet, also auch die, die zum Wahlraum führen, flächendeckend mit Wahlwerbung bestückt sind. Üblicherweise hängen an jeder Straßenlaterne ein bis zwei Plakate mit Wahlsichtwerbung. Es wäre lebensfremd, anzunehmen, dass der Wähler an all diesen Plakaten vorübergeht und sich nur von dem allerletzten, welches er vor Betreten des Wahllokals wahrnehmen kann, beeinflusst fühlt. Diese Frage kann daher nicht pauschal, sondern nur im Einzelfall beantwortet werden. Es muss von einer Wahlsichtwerbung schon eine gewisse Wirkung ausgehen, die ihr ein Alleinstellungsmerkmal verleiht, um den Wähler in unzulässiger Weise beeinflussen zu können. Deshalb überlassen wir die Entscheidung darüber, ob eine Wahlwerbung zu nah am Wahlraum hängt, grundsätzlich dem jeweiligen Urnenwahlvorstand, weil nur dieser die örtlichen Gegebenheiten und Stimmungen unmittelbar beurteilen kann.

In den Wahlhelferschulungen wurden die Wahlvorsteher darauf hingewiesen, dass sich im unmittelbaren Eingangsbereich zum Wahlraum keine Wahlwerbung befinden darf. Es liegt somit im Ermessen des Wahlvorstands zu prüfen, ob die im öffentlichen Verkehrsraum angebrachte Wahlwerbung sich im unmittelbaren Zugangsbereich befindet. Sollte dies der Fall sein, ist die Wahlbehörde zu informieren, welche dann den unverzüglichen Rückbau beauftragt. Während der Wahlhandlung am 09.06.2024 und am 14.07.2024 hat keiner der Urnenwahlvorstände die Wahlbehörde informiert. Es ist daher davon auszugehen, dass auch in den im Einspruch aufgeführten Fällen die Wahlvorstände vor Ort die Situation als unproblematisch beurteilt haben.

Unabhängig davon hat die Gemeindegewahlleitung selbst sich auch am Vormittag der jeweiligen Wahltag, so also auch am 14.07.2024, von der Lage vor Ort in den Wahllokalen überzeugt und in zwei Fällen Wahlwerbung noch abnehmen lassen. Interessanterweise findet sich nur einer dieser Fälle, nämlich das Plakat der AfD unmittelbar vor der Kita Einstein, im Wahleinspruch wieder. Schon daran sieht man, wie subjektiv diese Einschätzungen sind. Vor dem Eingang der Kita Einstein haben die Hausmeister nach Aufforderung durch die Gemeindegewahlleitung am Vormittag des 14.07.2024 das Plakat abgenommen, weil es wirklich ganz direkt vor dem Eingang der Kita hing. Somit ist schon die Aussage, dass dieses Plakat dort den ganzen Wahltag hing, sachlich falsch.

Im Wahleinspruch selbst zählt der Einspruchsführer vor jedem Wahllokal einen bunten

Strauß an Wahlvorschlagsträgern auf, deren Wahlsichtwerbung den Wähler angeblich unzulässig beeinflusst hat. Die Frage ist dann nur, beeinflusst zu Gunsten welcher Partei? Gerade wenn sich, wie hier am 14.07.2024, in Neubrandenburg die Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum so häuft, ist doch die Wirkung jedes einzelnen Plakats stark herabgesetzt.

Die Gemeindewahlleitung hält die im Einspruch monierte Wahlwerbung in der Nähe der Urnenwahllokale für unproblematisch. Eine unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses wird nicht gesehen.

III. Es wird empfohlen, den Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Heike Rathsack
Gemeindewahlleiterin